

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 89/09 S

L 6 AS 154/09 B ER (Hessisches LSG)
S 7 AS 66/09 ER (SG Kassel)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 2009 - L 6 AS 154/09 B ER - Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches vom 6.3.2009 gegen die als Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung der Antragsgegnerin vom 4.3.2009. Er hat mit einem Schreiben vom 19.6.2009 gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2.6.2009 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 13.3.2009 - S 7 AS 66/09 ER - aufgehoben und den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Zugleich hat der Antragsteller für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.6.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

